



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Bodenschutz
Dino Andrini
+41 31 636 88 96
dino.andrini@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkries II (OIK II)
Schermenweg 11, Pf.
3001 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 266842 05.04.2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde WBB100292

Fachbericht LANAT (baulicher Bodenschutz / temporäre Fruchtfolgeflächenbeanspruchung)

Gemeinde	Wattenwil
Gesuchstellende / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Wattenwil
Standort	Schyberainbächli
Parzellen Nr.	Diverse
Koordinaten	2605050 / 1178133
Gesuch vom	27.03.2024
Zuständige Bewilligungsbehörde	Oberingenieurkreis II des Tiefbauamts
Vorhaben	WBB Revitalisierung Schyberainbächli Wattenwil
Gesuchsformulare	-
Gesuchsunterlagen	Dossier Wasserbaubewilligung (Auflage)
Leitverfahren	Wasserbaubewilligungsverfahren
Weitere Beurteilungsgrundlagen	- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) - Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) - Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) - Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) - Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) - Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992 - Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) - Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)

- Arbeitshilfe zu Art. 8a und Art. 8b Baugesetz: Umgang mit Kulturland in der Raumplanung
 - Kantonaler Richtplan 2030, Massnahme A_06
-

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Bodenschutz

- 1.2. Das Revitalisierungsvorhaben beansprucht definitiv eine unversiegelte Bodenfläche von 920 m². Weitere 680 m² unversiegelte Bodenflächen werden temporär beansprucht.
- 1.3. Teilweise befinden sich die definitiven und temporären Beanspruchungen auf Fruchtfolgeflächen.
- 1.4. Die temporären Fruchtfolgeflächenbeanspruchungen sind nachvollziehbar. Folglich kann der vorübergehenden Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen zugestimmt werden. Die beanspruchten Flächen müssen nicht kompensiert werden, da es sich um eine vorübergehende Beanspruchung handelt (Art. 11g Abs. 3 BauV). Das beanspruchte Terrain ist nach Bauvollendung vollumfänglich und fachgerecht wieder herzustellen / zu rekultivieren (Art. 11e Abs. 1 BauV).
- 1.5. Die Beurteilung der definitiven Fruchtfolgeflächenbeanspruchungen liegt in der Kompetenz der AGR.
- 1.6. Gemäss den Angaben im Technischen Bericht kann der grösste Teil des anfallenden Bodenmaterials wieder vor Ort verwertet werden.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

- 3.1. Überschüssiger Boden ist entsprechend seiner Eignung (und sofern nicht chemisch oder mit Neophyten belastet) wieder als funktionierender Boden einzusetzen.
- 3.2. Die Erdarbeiten sind unter trockenen Bodenbedingungen und gemäss der BAFU-Vollzugshilfe (2022): *Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen – Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen* durchzuführen.
- 3.3. Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden.
- 3.4. Der Boden vom Installationsplatz und Baupiste ist mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem begrünten, mit einem Geotextil (o.Ä.) abgedeckten, Oberboden anzulegen.
- 3.5. Die Kiesschicht ist ausgehend von einer befestigten Fläche jeweils ab dem bereits abgedeckten Bereich aus zu schütten. Es ist darauf zu achten, dass keine Pneufahrzeuge (wie Dumper, LKW, usw.) direkt auf dem gewachsenen Boden zum Einsatz kommen.
- 3.6. Auf sämtlichen temporär beanspruchten Böden muss die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben oder nötigenfalls wiederhergestellt werden.
- 3.7. Die eventuell nötige Bodenauflockerung hat nur so tief wie notwendig zu erfolgen (wenn nicht nötig, keine Tiefenlockerung durchführen; üblicherweise reicht eine Auflockerung von 20 cm aus).
- 3.8. Die eingeschränkte Folgebewirtschaftung (Dürrfutterproduktion) muss bei temporären Nutzungen wie Baupisten oder Installationsplätze mind. 1 Jahr betragen. Bei frisch geschütteten Böden beträgt die angepasste Folgebewirtschaftung mindestens drei Jahre. Eine Beweidung ist während dieser Zeit nicht zulässig. Das Verbot gilt auch für Kleinwiederkäuer.

4. Hinweise

Es wird auf folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

4.1. BAFU-Vollzugshilfe (2021): Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung.

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 260.00 zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

Dino Andrini
Fachspezialist Boden